

Fischen im Gelände des Freibades Dinkelsbühl/Wörnitz

Seit langem war es den Fischern der NSV möglich, außerhalb der Badezeiten durch einen Zugang auf das eingezäunte Gelände des Frei-/Flussbades der Stadt Dinkelsbühl zu gelangen und dort das Angeln auszuüben.

Dies war nur deshalb möglich, weil die Stadt Dinkelsbühl dies stillschweigend geduldet hat, da ja gem. dem Art. 63/3 BayFiG das Betreten eingefriedeter Grundstücke bei Ausübung der Fischweid eigentlich untersagt ist.

Dieser Rechtsnorm wurde auch in unserer Satzung im § 6/Nr. 4 der AngelGewO im Allgemeinen Teil Rechnung getragen.

Nun wurde von den Stadtwerken Dinkelsbühl das Betreten des Freibadgeländes aus haftungsrechtlichen Gründen den Fischern zur Ausübung der Fischerei grundsätzlich untersagt.

Das bedeutet, dass der hier unten dargestellte Zugang zum Freibad in der Straße „An der Bleiche“ auch außerhalb des Badebetriebes verschlossen bleibt und damit uns Fischern das Betreten des Geländes zum Angeln verboten ist.

Diesbezüglich wird in der Neuauflage der Satzung 2017 in der Gewässerbeschreibung der Wörnitz Dinkelsbühl der Text auch entsprechend angepasst.

Oktober 2016

H. Preiß

